

66. Wem steht der Bereicherungsanspruch zu, wenn ein Dritter in eigenem Namen eine nichtige Schuld bezahlt? Längere Geschäftsverbindung eines Geschäftsunfähigen (Geisteskranken) mit einer Bank;

⁵ In der Literatur haben sich ausgesprochen für die Bejahung der Frage: Dernburg, Sachenr. § 245 Nr. 2; Lurnau u. Förster, Liegenschaftsr. 2. Aufl. Bd. 1 S. 865 Bem. B 1; Fuchs, Grundbchr. Bd. 1 S. 637 Bem. 21; Predari, O.B.D. S. 270 Bem. 2b; Pland, O.B.D. Bd. 3 S. 608 Bem. 8d; Achilles-Strecker, O.B.D. S. 98; Oberned, Grundbchr. 3. Aufl. Bd. 1 S. 996; Kreßschmar, Grundbchr. Bd. 1 S. 249; Fischer-Schäfer, Zw.Z.G. S. 164 Bem. 3; Petersen-Nemelt-Anger, J.P.D. Bem. 3c zu § 866; für die Verneinung die Kommentare zur J.P.D. von Gaupp-Stein, Bem. II c, und von Strudmann u. Koch, Bem. zu § 932; Endemann, Bürgerl. Recht Bd. 2 § 126 Nr. 26; Cosad, Bürgerl. Recht Bd. 2 § 226. D. E.

ist für die Frage der Bereicherung das Gesamtergebnis in Betracht zu ziehen, oder sind die einzelnen nichtigen Geschäfte ohne Rücksicht auf den bestehenden Kausalzusammenhang getrennt zu behandeln?

B.G.B. §§ 812, 818 Abs. 3, 366 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Urt. v. 18. März 1905 i. S. Leipziger Filiale der D. Bank (Bekl.) w. St. (Kl.). Rep. I. 574/04.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der im April 1902 wegen Geisteskrankheit entmündigte, inzwischen verstorbene und vom Kläger allein beerbte Dr. St. trat am 29. Juni 1901 mit der Beklagten in eine Geschäftsverbindung, aus der sich in der Zeit bis zum 20. Dezember 1901 der aus einer vorgelegten Rechnung ersichtliche Geschäftsverkehr entwickelte. Am 22. Dezember beauftragte Dr. St. die Beklagte brieflich, sein Konto und Depot auf seine Ehefrau zu übertragen. Unter diesem Schreiben befand sich die Erklärung der letzteren: „Ich werde zeichnen Clara St. geb. K.“ Am 23. Dezember 1901 schrieb darauf die Beklagte an beide Eheleute, sie habe dem Auftrage gemäß den sich auf dem Konto des Dr. St. ergebenden Debetsaldo in Höhe von 73187,80 *M* auf ein für die Ehefrau errichtetes Konto übertragen und den Ehemann zum Ausgleich für diesen Betrag erkannt; ebenso übertrage sie die bei ihr ruhenden Effekten des Ehemannes auf ein der Ehefrau errichtetes Depot. Die Ehefrau bestätigte am selben Tage den Inhalt dieser Mitteilung und bezahlte zugleich den erwähnten Debetsaldo von 73187,80 *M*, indem sie zu diesem Zwecke die ihr überwiesenen Effekten zu einem entsprechenden Betrage verlaufen ließ. Nach der mit der Klagebehauptung übereinstimmenden Feststellung des Vorderrichters befand sich Dr. St. während dieses ganzen Geschäftsverkehrs in einem die freie Willensbestimmung dauernd ausschließenden Zustande von Geisteskrankheit, der demnächst seine Entmündigung herbeiführte. Der Kläger machte geltend, daß alle von Dr. St. in dem erwähnten Zeitraume vorgenommenen Rechtshandlungen nichtig seien. Dies gelte besonders von dem von Dr. St. der Beklagten erteilten, von dieser ausgeführten Auftrage zum Ankaufe von 90000 *M* Aktien der damals soeben in Konkurs geratenen Leipziger Bank,

wofür das Konto per 29. Juni bis zum 3. Juli 1901 insgesamt mit 17181,45 *M* belastet sei, während für den Anfang Dezember im Auftrage des Dr. St. ausgeführten Wiederverkauf dieser Aktien 927,55 *M* gutgebracht seien. Auf Zahlung der Differenz dieser beiden Posten, also von 16253,90 *M*, nebst Zinsen war die Klage gerichtet.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung, indem sie einmal die behauptete Geschäftsunfähigkeit des Dr. St. bestritt, sodann einwendete, daß, nachdem die Ehefrau St. die Schuld übernommen und bezahlt habe, von seiten des Dr. St. und seiner Erben keine Rechte mehr aus dem Geschäfte in Aktien der Leipziger Bank hergeleitet werden könnten. Außerdem behauptete sie, unter Bestreiten des Klägers und unter Beweisanziehung, daß die ihr von Dr. St. übergebenen Effekten zum großen Teile seiner Ehefrau — mit der er, wie unbestritten, im gesetzlichen Güterstande gelebt hatte — gehört hätten, und daß ihre Deckung nur aus dem Erlöse von Effekten dieser Art erfolgt sei.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach der Klage. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen. In der Berufungsinstanz hatte sie noch geltend gemacht, daß zwischen ihr und Dr. St. ein Kontokorrentverhältnis bestanden habe, weshalb die Verrechnung einzelner von ihr vereinnahmter Posten auf einzelne dem Dr. St. belastete Posten unzulässig sei. Eine Gegenleistung für den für die Leipziger-Bank-Aktien verauslagten Kaufpreis habe nicht stattgefunden. Dr. St. sei nur mit diesem Kaufpreise belastet worden. Daher hätte in seinem Namen höchstens insoweit Entlastung gefordert werden können. Diese sei aber bereits infolge der Schuldübernahme und Zahlung der Ehefrau St. erfolgt. Der Kläger bestritt, daß ein Kontokorrentverhältnis vorgelegen habe; es habe sich nur um eine einfache laufende Rechnung gehandelt. Wie die Rechnung ergebe, hätte sich die Beklagte schon vor der Schuldübernahme durch Verkäufe eines Teils der von Dr. St. hinterlegten Effekten und durch sonstige für seine Rechnung eingegangene Gelder in Höhe von 46575,85 *M* für die von ihr gegen Dr. St. erhobenen Forderungen, insbesondere den für die in Rede stehenden Aktien verauslagten Kaufpreis gedeckt gehabt. Die nachträgliche Leistung der Frau Dr. St. komme daher hier gar nicht in Betracht. Übrigens habe sie dieselbe sofort wegen Irrtums

über den Bestand der übernommenen Schuld angefochten. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage abgewiesen, aus folgenden Gründen:

„Die Revision bekämpft in erster Linie die Annahme des Berufungsgerichts, daß Dr. St. sich in der Zeit von der Anknüpfung der Geschäftsverbindung mit der Beklagten bis zu deren Beendigung am 23. Dezember 1901 und später in einem die freie Willensbestimmung dauernd ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesfähigkeit im Sinne von § 104 Ziffer 2 B.G.B. befunden habe. Von der Erörterung der sich hierauf beziehenden Revisionsangriffe kann indessen abgesehen werden. Denn selbst wenn die erwähnte im Einklange mit der Darstellung des Klägers getroffene Feststellung sich als unanfechtbar ergäbe, würde die Klage unbegründet sein.

Beide Vorderrichter haben den Rechtsstreit zugunsten des Klägers entschieden, aber mit wesentlich abweichender Begründung.

Das Landgericht sagt im Anschlusse an die ursprüngliche Klagebegründung: die beklagte Bank sei nach § 812 B.G.B. schuldig, diejenigen Beträge, die sie von dem geschäftsunfähigen Dr. St. als Gegenleistung für die Aktien der Leipziger Bank erhalten habe, abzüglich der durch den Verkauf dieser Aktien erzielten Beträge, wieder herauszugeben. Aus dem letzten Absätze der Urteilsbegründung, der den von der Beklagten gegen die Aktivlegitimation des Klägers erhobenen Einwand behandelt, ergibt sich sodann, daß das Landgericht die erwähnte Gegenleistung in der von der Ehefrau St. bei Übernahme des Kontos geleisteten Zahlung erblickt. Indessen kann die von einem Dritten geleistete Zahlung auf eine nicht bestehende Schuld den angeblichen Schuldner nicht berechtigen, diese Zahlung zu kondizieren, und zwar auch dann nicht, wenn feststeht, daß der Dritte die Zahlung mit Mitteln des angeblichen Schuldners geleistet hat, es sei denn, daß er sie im Namen des letzteren und nicht, wie im vorliegenden Falle die Ehefrau St. nach Übernahme der Schuld im eigenen Namen geleistet hätte. Im strikten Gegensätze hierzu argumentiert das Landgericht rechtsirrig: es sei gleichgültig, ob die Effekten, durch deren Verkauf die Zahlung beschafft sei, dem Dr. St., oder, wie die Beklagte behauptet habe, seiner Ehefrau gehört hätten, da Dr. St. mit der Beklagten in eigenem Namen kontrahiert habe. Hierbei wird übersehen,

daß ein Kontrahieren des Dr. St. im Rechtsinne wegen seiner Geschäftsunfähigkeit überhaupt nicht stattgefunden hat. War aus demselben Grunde zwar dessen Überweisung des Kontos auf seine Ehefrau rechtsunwirksam, so gilt doch dasselbe von dem Depotgeschäft, so daß der Gewahrsam der Beklagten an den Papieren nur ein tatsächlicher, nicht auf Vertrag begründeter war. Wenn nun auch die Beklagte die Effekten anfänglich für Dr. St. besaß, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß infolge der tatsächlichen Erklärungen und des ihnen entsprechenden tatsächlichen Willens der drei Beteiligten am 23. Dezember 1901 der mittelbare Besitz auf Frau Dr. St. überging. Bei dem Charakter der Papiere als Inhaberpapiere mußte die in jeder Hinsicht gutgläubige Beklagte die Ehefrau als zur Verfügung darüber befugt ansehen, und somit entstand aus dem von der Ehefrau erteilten Auftrage zum Verkaufe und der Vollziehung desselben lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen ihr und der Beklagten, nicht aber zwischen Dr. St. und der Beklagten, mochten auch die Papiere sein Eigentum gewesen sein. Die Sache liegt in dieser Hinsicht nicht anders, als wenn Frau Dr. St. die Papiere der Beklagten von vornherein in Depot gegeben und dann den Verkauf beordert hätte. Der durch letzteren entstandene Anspruch auf Auskehrung des Erlöses stand somit der Ehefrau, und nicht dem Ehemanne zu, und ebenso konnte die hiernach erfolgte vertragmäßige Aufrechnung mit der angeblichen Schuld des letzteren wohl der Ehefrau, nicht aber dem Ehemanne einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung verschaffen.

Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1904, Jurist.

Wochenschr. 1905 S. 80 Nr. 19.¹

Sollten die Effekten sein Eigentum gewesen sein, so wäre für ihn aus der Verfügung darüber lediglich ein Anspruch gegen seine Frau erwachsen; dies um so mehr, als ihr die Geschäftsunfähigkeit ihres

¹ Der gegenwärtige Fall liegt wesentlich anders, als der bei Gruchot, Beiträge Bd. 47 S. 937, Urteil des VI. Zivilsenats vom 19. Juni 1902, behandelte, wo ein Anspruch auch aus „indirekter Bereicherung“ als unter Umständen begründet erklärt wird. Dort wurde nämlich die Bereicherung durch eine Kette von nichtigen Rechtsgeschäften und tatsächlichen Handlungen vermittelt, während hier der Kausalzusammenhang durch den an sich gültigen Rechtsakt der Ehefrau St. unterbrochen sein würde.

Mannes und folgeweise die Unwirksamkeit der Überweisung des Kontos bekannt war, sie sich somit bei der Verfügung nicht in gutem Glauben befunden haben würde. Anders läge die Sache, wenn der ursprüngliche Depotvertrag gültig gewesen wäre; denn dann könnte der jetzige Kläger als Rechtsnachfolger des Dr. St. dessen Vertragsrechte verfolgen und die Beklagte insbesondere dafür haftbar machen, daß sie die Effekten unbefugt, obschon gutgläubig, an die Ehefrau ausgeliefert hätte. Aber auch dann wäre eine Klage auf die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis der Aktien der Leipziger Bank nicht ohne weiteres begründet.

In der Berufungsverhandlung hat nun der Kläger die Klagebegründung wesentlich geändert, und das Berufungsgericht hat sich dieser veränderten Begründung angeschlossen. Es wird nunmehr das entscheidende Gewicht darauf gelegt, daß am 23. Dezember 1901 die Summe der dem Dr. St. kreditierten Beträge, die teils in Eingängen für Coupons, teils in dem Erlöse verkaufter Effekten, darunter 927,55 *M* für die Aktien der Leipziger Bank, teils in Barzahlungen u. dgl. des Dr. St. bestanden, bereits 46575,65 *M* ausmachten. Der Berufungsrichter führt nämlich, an sich zutreffend, aus, daß diesen Leistungen des Dr. St. an die Beklagte in Ermangelung seiner Geschäftsfähigkeit ein Rechtsgrund nicht zukomme, und daß sie daher an sich eine genügende Grundlage für einen Anspruch des Dr. St. aus ungerechtfertigter Bereicherung bilden würden. Es wird dann aber weiter erwogen, daß der Verlust, den Beklagte infolge des Kaufs und Wiederverkaufs der Aktien der Leipziger Bank erlitten habe, als diese Bereicherung wieder mindernd nicht in Betracht gezogen werden könne, weil dieser Verlust bei Entstehung der Bereicherung schon vorhanden gewesen sei. Die Annahme der Beklagten, daß es sich um ein Kontokorrentverhältnis handle, und daß deshalb die beiderseitigen Einzelleistungen jeder besonderen Beziehung zu einander entzogen seien, scheitere an der Unmöglichkeit eines entsprechenden Übereinkommens wegen Geschäftsunfähigkeit des Dr. St. Die Beklagte könne daher nach § 366 Abs. 2 B.G.B. in Ermangelung anderweiter Anhaltspunkte eine Verrechnung, insbesondere des Erlöses der von ihr in der Zeit vom 10. Juli 1901 an (im tatsächlichen Auftrage des Dr. St.) veräußerten Depositenbestände nur mit der jedesmal ältesten Schuld vornehmen. Danach seien aber

die Anschaffungskosten der bis zum 3. Juli infolge nichtiger Aufträge erworbenen Werte, einschließlich der Aktien der Leipziger Bank, bereits vor dem 23. Dezember gedeckt gewesen, da die Debetposten bis zum 10. Juli nur 38 179,70 *M* ausmachten. Da nun diese Deckung hinsichtlich der eingeklagten Differenz wegen Nichtigkeit des zugrunde liegenden Geschäfts unberechtigt gewesen sei, so folge, daß die Beklagte diese Differenz an den Kläger als Erben des Dr. St. zu vergüten habe und nicht behaupten könne, daß die nichtige Forderung erst von Frau Dr. St. bezahlt worden sei.

Dieser Argumentation liegt mehr als ein Rechtsirrtum zugrunde. Zunächst ist hervorzuheben, daß hier unmöglich mit dem § 366 Abf. 2 B.G.B. operiert werden kann, da derselbe rechtsgeschäftlich wirksame Zahlungen oder Erfüllungsleistungen eines Schuldners voraussetzt und nur eine Auslegungsregel für dessen rechtsgeschäftlichen Willen geben soll. Hier handelt es sich nicht um Auslegung des rechtsgeschäftlichen Willens des Dr. St., sondern um eine Bereicherung, die der Beklagten rein tatsächlich aus seinem Vermögen zugegangen ist. Dabei erhebt sich übrigens zunächst die Frage: Gehörten denn die Effekten, durch deren Ver Silberung die Bereicherung entstanden sein soll, wirklich zu dem Vermögen des Dr. St., oder, wie Beklagte behauptet, zu dem seiner Ehefrau? Der Berufungsrichter erklärt dies für unerheblich, weil die Eheleute St. im gesetzlichen Güterstande gelebt hätten, die Ehefrau daher einen Anspruch gegen Dr. St. gehabt habe, die Effekten bei Beendigung der Ehe ausgeliefert zu erhalten. Hieraus wird anscheinend gefolgert, daß die Beklagte sich bei dem Verkaufe auf Kosten des Dr. St., und nicht seiner Ehefrau bereichert habe. Ob aber die Ehefrau St. ihren Ehemann oder dessen Nachlaß für einen durch nichtigen, im Zustande der Geisteskrankheit erteilten, Auftrag veranlaßten Verkauf der Papiere verantwortlich machen könnte, ist jedenfalls zweifelhaft, und zwar um so mehr, als die Ehefrau anscheinend durch Übernahme des Kontos so, wie es sich nach Maßgabe dieses Verkaufes darstellte, den Verkauf genehmigt hat. Indessen kann diese Frage auf sich beruhen. Die Argumentation des Vorderrichters leidet nämlich auch insofern an einem inneren Widerspruche, als einerseits eine Verrechnung der ersten Debetposten mit den ersten Kreditposten als erfolgt angenommen, andererseits diese Debetposten oder ein wesentlicher Teil derselben für ungültig erklärt

werden. Diese Art der Verrechnung wäre nur denkbar bei einer wirklichen Zahlung, die gemäß dem ausgesprochenen oder nach der Auslegungsregel des § 366 Abs. 2 B.G.B. zu ermittelnden Willen des Zahlenden auf die nichtigen Debetposten bezogen werden müßte. Sie ist aber ausgeschlossen, wenn, wie hier, die Verrechnung sich in Ermangelung eines rechtsgeschäftlichen Willens des tatsächlich Leistenden lediglich nach dem Gesetze zu bestimmen hat. In diesem hier gegebenen Falle entfällt nicht nur jeder Grund, sondern auch die Möglichkeit, die Kreditposten auf nichtige Debetposten zu verrechnen.

Die entscheidende Frage ist vielmehr die folgende:

Inwieweit wurde die Beklagte durch die den Kreditposten entsprechenden Einnahmen aus dem Vermögen des Dr. St. ungerechtfertigt bereichert, und inwieweit ist etwa diese Bereicherung in rechtlich beachtlicher Weise (vgl. § 818 Abs. 3 B.G.B.) später wieder fortgefallen?

Bei Beantwortung dieser Frage ist es aber unrichtig, mit dem Vorberrichter die einzelnen zur tatsächlichen Geschäftsverbindung des Dr. St. mit der Beklagten gehörigen Posten getrennt zu behandeln und prinzipiell diejenigen auszuscheiden, welche vor dem 10. Juli, dem Tage, an dem die Beklagte zuerst Gelder für Dr. St. vereinnahmte, liegen, „weil der durch die früheren Geschäfte der Beklagten erwachsene Verlust damals schon vorhanden gewesen sei.“ Im Gegenteil ist, wenn ein Geisteskranker eine Bank, ohne daß ihr ein Verschulden zur Last fällt, zu einer beiderseits von vornherein in Aussicht genommenen fortgesetzten Tätigkeit für seine Rechnung veranlaßt, bei der Frage der Bereicherung das Gesamtergebnis dieser Tätigkeit ins Auge zu fassen. Hier handelt es sich aber unzweifelhaft um eine von beiden Seiten als einheitlich gedachte kontinuierliche Geschäftsverbindung. Sie begann mit einem Schreiben des Dr. St. vom 27. Juni, worin er die Beklagte ersucht, die für ihn und seine Schwester geführten Kontokorrente und offenen Depots von der Leipziger Bank zu übernehmen und sich direkt mit letzterer auseinander zu setzen. Auf diesem Schreiben ist von einem Beamten der Beklagten vermerkt: „Der Herr war persönlich hier und wird seine Depots, 2 mal ca. 50000 M., von der Leipziger Bank uns überweisen.“ Die Beklagte hat alsdann, wie Rechnung und Korrespondenz ergeben, das so eröffnete Verhältnis als ein Kontokorrentverhältnis

behandelt. In ersterer sind die einzelnen Posten nicht als Schuld- begründend oder schuldtilgend, sondern lediglich als Summanden der Debet- beziehungsweise Kreditseite aufgeführt, wie insbesondere der wiederholt im Debet des Dr. St. zu einer Zeit, wo Beklagte im Vorschuß war, gebrauchte neutrale Ausdruck „Zahlung“ beweist. Bei der Übertragung des Kontos ist demgemäß ohne Zurückgreifen auf die Einzelposten und die ihnen zugrunde liegende causa lediglich der Schuldsaldo von 73187,80 *M* für die Ehefrau St. vorgetragen worden, und letztere hat alsdann diesen Saldo als solchen, ohne Zurückgehen auf die Einzelposten, getilgt. War hiernach ein Kontokorrentverhältnis, wennschon nicht rechtswirksam begründet, so doch von den Beteiligten tatsächlich gewollt und durchgeführt, so kann nicht bezweifelt werden, daß die Beklagte die ersten Aufträge des Dr. St. lediglich auf dessen Zusage der Einlieferung der Depots hin, welche auch wenige Tage darauf erfolgte, ausgeführt hat, indem sie mit Grund annahm, daß Dr. St. die ihr entstehenden Auslagen, sei es durch Verpfändung der Depots, sei es aus anderen Mitteln, decken würde. Wenn nun die erwartete Deckung infolge der auf Grund weiterer Aufträge bona fide vorgenommenen Verpfändung eines Teils der deponierten Werte wirklich eintrat, so steht dieser letztere Hergang mit dem ersteren in einem so natürlichen kausalen Zusammenhange, daß der Gesamtverlauf bei der rechtlichen Beurteilung nur als Einheit aufgefaßt werden kann. Die Verrechnung der entstandenen Auslagen mit der erhaltenen Deckung ist vorliegend um so mehr gerechtfertigt, als der durch das Geschäft entstandene Schaden zu einem wesentlichen Teile nicht durch die Anschaffung der Aktien der Leipziger Bank, sondern durch das Behalten derselben weit über die Zeit hinaus, wo die Deckung bereits eingetreten war, beruhte, und dieses Behalten mutmaßlich wieder im Kausalzusammenhange steht mit der eingetretenen Deckung. Man würde den Schutz von Geisteskranken auf Kosten derjenigen, die bona fide mit ihnen kontrahieren, überspannen, wollte man einen derartigen, sich im natürlichen Verlaufe abspielenden Hergang mit dem Vorderrichter in einzelne Abschnitte zerlegen. Eine andere Beurteilung wäre natürlich dann geboten, wenn die Beklagte vor Empfang der Deckung von der Geschäftsunfähigkeit des Dr. St. Kenntnis erhalten hätte, da sie dann bei Entgegennahme der Deckung nicht mehr in gutem Glauben gewesen

wäre. Da hiervon nicht die Rede ist, kann eine Bereicherung der Beklagten auf Grund der Kreditposten nur insoweit anerkannt werden, als dadurch nicht eine Deckung der vorher gehaltenen Auslagen, insbesondere für die in Frage stehende Anschaffung der Aktien der Leipziger Bank, beschafft wurde. Würde man aber selbst in diesem Punkte dem Vorderrichter folgen, so wäre es doch noch weniger gerechtfertigt, außer acht zu lassen, daß die Beklagte nach dem 10. Juli 1901, wo zuerst Gelder für Dr. St. bei ihr eingingen, ganz erhebliche Zahlungen an ihn geleistet hat, die nicht nur als Minderung ihrer Bereicherung, sondern auch als Ausgleich des dem Dr. St. durch jene Vereinnahmung von Geldern erwachsenen Vermögensschadens in Betracht kommen. Betrachtet man die Lage der Sache am 23. Dezember 1901, wo die Ehefrau St. das Konto übernahm, so ergibt sich, daß den sämtlichen damaligen Kreditposten im Betrage von 46575,65 *M* allein an Barzahlungen der Beklagten 60581,95 *M* gegenüber stehen, wovon 58513,35 *M* in die Zeit nach dem 10. Juli fallen. Es kann danach keine Rede davon sein, daß damals dem Dr. St. ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zugestanden hätte, auch wenn man unberücksichtigt läßt, daß die Beklagte weiter unter Aufwendung von mindestens 40000 *M* Effekten von unbestrittenem Werte für ihn angeschafft hatte. Es liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, daß jene Barzahlungen, die sämtlich auf Anweisung des Dr. St. vorgenommen sind, dessen Vermögen tatsächlich zugute gekommen sind. Selbst wenn dies aber nicht der Fall wäre, so läßt sich nicht bestreiten, daß die Beklagte die erwähnten Aufwendungen im Hinblick auf die bestehende Geschäftsverbindung und auf die ihr in den Einnahmen aus dem Vermögen des Dr. St. zugegangene Deckung geleistet hat, so daß die durch die Zahlungen für sie entstandene Vermögensminderung in einem ununterbrochenen Kausalzusammenhange mit dem durch die Einnahmen verursachten Vermögenszuwachs steht. Eine Bereicherung lag daher im Ergebnisse nicht vor, und es war der Anspruch auf Herausgabe derselben gemäß § 818 Abs. 3 B.G.B. ausgeschlossen. Stand aber dem Dr. St. am 23. Dezember der geltend gemachte Anspruch nicht zu, so bestand er auch später nicht. Denn, wie oben ausgeführt, kann er auf die von der Ehefrau St. geleistete Zahlung auch dann nicht gegründet werden, wenn diese durch Verschönerung solcher Papiere, die Dr. St. anfänglich bei der Beklagten als sein

Eigentum in Depot gegeben hatte, und nicht solcher, die Beklagte später aus eigenen Mitteln für ihn angeschafft hatte, oder solcher, die seiner Ehefrau gehörten, ermöglicht worden wäre.“ . . .